

01**Satzung zur Änderung
der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 30. September 2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) sowie der § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 23. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 08. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht den dabei entstehenden Aufwand bzw. die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend (siehe hierzu auch: § 18 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Nordwalde). Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie laufende Unterhaltung der haustechnischen Anlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer selbst auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bestätigung

gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und Inhalt der beiliegenden Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 08.12.2006 mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 23. September 2014 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 08.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 30. September 2014

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann